

## 8. Behandlung von notwendigen Änderungsmaßnahmen

### I. Ein Änderungsantrag ist nicht erforderlich

- Die Forschungsstellen können den Personaleinsatz innerhalb des jeweils bewilligten Einzelansatzes entsprechend den fachlichen Erfordernissen zur erfolgreichen Bearbeitung des Vorhabens eigenständig vornehmen. Dabei darf die Summe der insgesamt im Einzelansatz A.1 bewilligten Personenmonate nicht überschritten werden. Außerdem muss die wissenschaftliche Betreuung des Vorhabens sichergestellt sein; daher müssen wissenschaftliche Mitarbeiter (HPA A) im Umfang von mindestens 50 % der für sie beantragten Einsatzzeit tatsächlich für die Bearbeitung des IGF-Vorhabens eingesetzt werden.
- Die Einzelansätze im bewilligten Einzelfinanzierungsplan dürfen um bis zu 20% überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann, z.B.:
  - o Bewilligtes Personal in einem Einzelansatz wird teurer
  - o Bewilligtes Gerät wird teurer
  - o Bewilligte Leistungen Dritter werden **teurer**Die zugelassene Überschreitung der Einzelansätze gilt nicht für die pauschalierten „Personalausgaben“ und „Sonstige Ausgaben“

Es wird kein Änderungsbescheid erstellt

### II. Änderung der kassenmäßigen Inanspruchnahme der Zuwendung

- Zeitliche Änderung der kassenmäßigen Inanspruchnahme der Jahresbeträge (Vorlage bei der AiF spätestens bis zum 30. September des laufenden Haushaltsjahres)

Es wird kein Änderungsbescheid erstellt.

Die Entscheidung trifft die AiF-Hauptgeschäftsstelle im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Bestätigung/Ablehnung erfolgt umgehend mittels AiF-Schreiben.

Die antragstellende AiF-Forschungsvereinigung muss die betroffene Forschungsstelle benachrichtigen.

Der Weiterleitungsvertrag ist entsprechend zu ändern. Eine Kopie des insoweit geänderten Weiterleitungsvertrages ist der AiF-Hauptgeschäftsstelle vorzulegen.

### III. Ein Änderungsantrag ist erforderlich

- Laufzeitverlängerung  $\leq$  12 Monate
- Verzicht auf bewilligte Fördermittel
- Formale Änderung  
(Änderung des Namens der AiF-Forschungsvereinigung/Forschungsstelle)
- Überschreitung eines Einzelansatzes für Personalausgaben  $>$  20% wenn kein bewilligter Einzelansatz Personal wegfällt und die Struktur nicht geändert wird.
- Änderung des Zweckes (z. B. inhaltliche Änderung des Forschungsziels)
- Wechsel der Forschungsstelle
- Hinzunahme einer Forschungsstelle
- Laufzeitverlängerung  $>$  12 Monate
- Überschreitung der Einzelansätze um  $>$  20 % bei entsprechendem Ausgleich
- Änderung der Einzelansätze für Personalausgaben.
- Erhöhung der bewilligten Personenmonate im Einzelansatz A.1
- Zusätzliches oder anderes Gerät  $>$  2.500 €
- Zusätzliche oder andere Leistungen Dritter
- Alle nach Durchführung der Maßnahme gestellten Anträge

#### Ohne Einschaltung Dritter

Entscheidung durch AiF-Hauptgeschäftsstelle innerhalb drei Wochen nach Antragseingang in der AiF-Hauptgeschäftsstelle (der Antrag muss vollständig und entscheidungsreif sein)

#### Mit Einschaltung Dritter (GA, GAG, BMWi)

Entscheidung durch BMWi/AiF innerhalb sechs Wochen nach Antragseingang in der AiF-Hauptgeschäftsstelle (der Antrag muss vollständig und entscheidungsreif sein)

Es wird ein Änderungsbescheid erstellt.

Die antragstellende AiF-Forschungsvereinigung muss die betroffene Forschungsstelle benachrichtigen.

Der Weiterleitungsvertrag ist entsprechend zu ändern. Eine Kopie des insoweit geänderten Weiterleitungsvertrages ist der AiF-Hauptgeschäftsstelle vorzulegen.